



Stans, 2. September 2025

Nr. 540

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Totalrevision der Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe (Kantonale Sprengstoffverordnung, kSprstV) sowie Änderung des Gesetzes über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Die bisher geltende kantonale Sprengstoffverordnung (kSprstV, NG 931.2) regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren in Bezug auf explosionsgefährliche Stoffe im Kanton Nidwalden. Die Verordnung wurde 1982 erlassen und bedarf nun einer umfassenden Revision, um den aktuellen Anforderungen gerecht zu werden und die Anpassung an das neue Polizeigesetz (PolG) sicherzustellen.

1.2

Mit dem Grundsatzentscheid im RRB Nr. 207 vom 26. März 2024 wurde die Überarbeitung der kantonalen Sprengstoffverordnung vom Regierungsrat beschlossen.

Vom 4. November bis 20. Dezember 2024 befand sich die Totalrevision in der internen Vernehmlassung. Am 22. Januar 2025 hat die Redaktionskommission die Vorlage beraten. Mit der Totalrevision wird die landrätliche Einführungsverordnung aufgehoben und die auf gesetzestufe zu erlassenen Bestimmungen ins Polizeigesetz aufgenommen. Die neue Verordnung zum Bundesgesetz über Sprengstoffe wird vom Regierungsrat erlassen.

1.3

Vom 19. Februar 2025 bis zum 19. Mai 2025 befand sich der Entwurf zur Totalrevision der Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe in der externen Vernehmlassung.

Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen und es ist eine grosse Akzeptanz festzustellen. Bezüglich der Details wird auf den Bericht zur Auswertung der externen Vernehmlassung verwiesen.

2 Erwägungen

Zum detaillierten Inhalt der Vorlage wird auf die Beilagen verwiesen.

Beschluss

1. Die Aufhebung der Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe (Kantonale Sprengstoffverordnung, kSprstV) sowie die Änderung des Gesetzes über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG) wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat (SJS)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Kantonspolizei
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

